

**Bekanntmachung der Gemeinde Lütow
zur Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Lütow der Gemeinde Lütow**

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lütow der Gemeinde Lütow umfasst folgende Flächen:

Gemarkung Lütow, Flur 1,

Flurstücke 17/1, 17/2, 50/2, 53/1, 57/4, 57/6, 58/3, 60/1, 63/4, 63/6 - 63/8, 66/4, 68, 69/2 - 69/4, 70/4 - 70/6, 77/2 - 77/21, 78/5 - 78/10, 79/4 - 79/8, 80/3, 85/6, 87/1, 87/2, 88/1, 89, 90/3, 90/4, 98/1- 98/3, 98/5, 99/1 - 99/3, 100, 102/20, 102/24, 103/1, 103/6, 105, 143/4- 143/6, 148/3, 148/5, 149/1, 150/3, 150/4, 151/1, 152/1, 153/5

teilweise:

7, 50/3, 61, 63/5, 66/2, 66/5, 70/3, 79/1, 79/2, 80/24, 81/3, 81/5 - 81/7, 85/1, 85/3, 99/6, 99/8, 101/5, 102/22, 103/5, 103/7, 144, 148/4, 148/6

Gemarkung Neuendorf, Flur 5

29/3 - 29/5, 30/9 - 30/11, 30/13 - 30/15, 31/1, 31/4 - 31/10, 54/2, 55/1, 56/3, 56/5, 57/2, 58/1

teilweise:

25/1, 26/1, 28, 37, 59

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lütow vom 27.07.2017 die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 des Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lütow der Gemeinde Lütow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lütow der Gemeinde Lütow wird hiermit bekanntgemacht.

Die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lütow der Gemeinde Lütow tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ in Kraft.

Informativ ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.wolgast.de und dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Jedermann kann die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lütow der Gemeinde Lütow und die Begründung dazu ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, Fachdienst Bauen, Zimmer 501 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
sonst nach Vereinbarung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lütow, 08.08.2017

Dahms
Bürgermeister

